

Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats Achstetten
am **Montag, 22.05.2017, 19.30 Uhr**
im **Sitzungssaal** des Rathauses Achstetten

Sitzungsvorlage zu TOP 9 öffentlich

Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der Gemeinde Achstetten, auf die der TVöD Anwendung findet

Sachverhalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) war im Zeitraum Januar bis März 2017 bei der alle 5 Jahre stattfindenden Prüfung bei der Gemeindeverwaltung Achstetten. Dabei wurde neben dem Bereich der Finanzverwaltung auch der Personalbereich geprüft.

Hierbei hat die GPA bemängelt, dass die Gemeinde auf die Beschäftigungsverhältnisse ihrer Beschäftigten grundsätzlich den TVöD für anwendbar erklärt, ohne hierfür einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Anwendung des TVöD herbeigeführt zu haben.

Dieser hätte seinerzeit bei der erstmaligen Anwendung auf diejenigen Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter der Gemeinde Achstetten herbeigeführt werden müssen, für die der TVöD für anwendbar erklärt bzw. sich an diesen angelehnt wird.

Es ist somit ein Grundsatzbeschluss für die Anwendung des TVöD auf die Beschäftigungsverhältnisse bei der Gemeinde Achstetten, mit den entsprechenden Ausnahmen, die nicht für anwendbar erklärt werden, durch den Gemeinderat zu fassen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die grundsätzliche Anwendung der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA).

Keine Anwendung finden folgende tarifliche Normen:

- § 6 Abs. 1 TVöD-V
- § 34 Abs. 2 TVöD-V
- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27.02.2010, sowie die diesen ändernden, ersetzenden und ergänzenden Tarifverträge
- Bezirkszusatztarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G II vom 29.11.1974 über die Erhaltung von Besitzständen gemäß § 68 Abs. 2 BMT-G
- § 37 TVöD-V

2. Ausgenommen von diesen Regelungen sind diejenigen Beschäftigungsverhältnisse, auf die der TVöD keine Anwendung findet (Betreuungskräfte Verlässliche Grundschule, Hausmeister)